

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Landmaschinen Import-Vertretungen Peter Sexauer, Dorfstraße 14, 79235 Vogtsburg-Bischoffingen

§ 1 Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Mit dem Abschluß des Vertrages bzw. der Annahme der Leistung erkennt der Kunde diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an. Anders lautende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Unsere Vertreter oder Handelsvertreter sind nicht befugt, Zusicherungen irgendwelcher Art zu geben, die von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen.

§ 2 Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

1. Die vom Lieferer abgegebenen Angebote sind freibleibend.
2. Druck-, Schreib- und Rechenfehler irgendwelcher Art in Angeboten, Auftragsbestätigung oder Rechnung können jederzeit berichtigt werden, ohne daß es vorheriger Abstimmung mit dem Kunden bedarf.
3. Vom Lieferer übergebene Unterlagen und Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtangaben, sowie Lieferdaten sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit zusätzlich schriftlich zugesagt wird.

§ 3 Liefertermine und Lieferfristen

1. Liefertermine und Lieferfristen sind, auch wenn sie schriftlich bestätigt wurden, bei Lieferungen an Kaufleute annähernd und freibleibend. Bei Lieferung an Nichtkaufleute sind solche Termine und Fristen nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
2. Der Kunde kann 4 Wochen nach Überschreitung eines bekanntgegebenen Liefertermins oder Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Danach kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Verzugschaden bzw. Schadensersatz kann jedoch nur dann gefordert werden, wenn dem Lieferer Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn der Lieferer durch höhere Gewalt oder andere unvorgesehene Ereignisse wie z. B. Streik oder Ausspernung daran gehindert ist, die Lieferung vorzunehmen. In diesem Falle ist der Lieferer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager ohne Mehrwertsteuer, Fracht, Verpackung und sonstiger Nebenleistungen. Zwischen dem Vertragsabschluß und dem Liefertag oder auch mit rückwirkender Kraft eintretende kostenverändernde Umstände berechtigen den Lieferer, den Preis entsprechend auszugleichen.

§ 5 Mängelrügen

1. Beanstandungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, der sichtbaren Beschaffenheit der Ware, deren mangelhafte Verpackung und des Lieferumfangs sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eingang bzw. Bereitstellung des Liefergegenstandes schriftlich geltend zu machen.
2. Bei kaufmännischen Kunden gelten hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel die §§ 377 Abs. 3 ff. und 378 HGB mit der Maßgabe, daß die Mängelrüge der Schriftform bedarf.
3. Werden vom Lieferer Mängelrügen zurückgewiesen, erlöschen insoweit die Gewährleistungsansprüche kaufmännischer Kunden, als sie nicht binnen eines Monats nach der Zurückweisung gerichtlich anhängig gemacht werden.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Eigenschaften und Fehlerhaftigkeit der Lieferung und Leistung richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Für Mängel haftet der Lieferer nur insoweit, als diese von ihm zu vertreten sind. Dies ist vor allem bei Lieferzeiten nicht der Fall, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen. Für die vom Lieferer weitergeleiteten Gebrauchsanweisungen und Betriebsanleitungen, insbesondere deren Vollständigkeit und Richtigkeit, übernimmt er keine Haftung.
2. Bei einem kaufmännischen Kunden beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung nach der Wahl des Lieferers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Er ist auch berechtigt, ohne die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten Gutschriften zu erteilen.
3. Bei nicht kaufmännischen Kunden sind die Gewährleistungsansprüche beschränkt auf dessen Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Die Haftung des Lieferers beschränkt sich, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, auf den unmittelbaren Schaden, der Ersatz mittelbaren Schadens sowie eines Mangelfolgeschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall einer zugesicherten Eigenschaft, wenn sich die Zusicherung auf den Schutz vor solchen Schäden bezieht. Ein Ersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung bleibt jedoch auch in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, dieser beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Bei Fremderzeugnissen tritt der Lieferer mit Vertragsabschluß eventuelle Gewährleistungsansprüche gegen den Fremdlieferer an den Kunden ab. Die Gewährleistungsansprüche richten sich ausschließlich nach der Garantie- und Gewährleistungsbestimmung des Lieferanten. Etwaige im Rahmen der Ausübung der Gewährleistung anfallende Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der nicht kaufmännische Kunde ist verpflichtet, seine Gewährleistungsansprüche zunächst beim Drittlieferer geltend zu machen. Kommt dieser der Gewährleistungsverpflichtung nicht nach, richten sich die Gewährleistungsansprüche nach den sonstigen Gewährleistungsvorschriften dieses Vertrages. Soweit der Lieferer in Anspruch genommen wird, tritt der Kunde die ihm zustehenden Ansprüche an den Lieferer ab.

§ 7 Annahmeverzug

Verweigert der Kunde ganz oder teilweise die Annahme der angebotenen Leistung, so ist der Lieferer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung beläuft sich, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, auf 20% des Wertes der nicht angenommenen Lieferung oder Teillieferung, ohne daß es des Nachweises des Schadens bedarf.

§ 8 Zahlung

1. Werklohnrechnungen, insbesondere für Montagearbeiten, sind sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle anderen Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Skonti oder sonstige Nachlässe dürfen nur abgezogen werden, wenn zwischen den Vertragspartnern Art und Umfang vor Lieferung schriftlich vereinbart worden sind.
2. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks steht im Ermessen des Lieferanten und erfolgt in jedem Falle nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen sowie sonstige Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Entgegennahme bedeutet keine Stundung der Forderung.
3. Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte gegenüber Kaufpreis und Werklohnansprüchen stehen den kaufmännischen Kunden nicht zu.

§ 9 Rücktritt

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung oder sonstigen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber nicht nach, so ist er nach Abmahnung und bei nicht kaufmännischen Kunden zusätzlicher Nachfristsetzung berechtigt, den Rücktritt von allen noch nicht erfüllten Verträgen zu erklären. Tritt nach dem Abschluß des Vertrages in Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die die Erfüllung bestehender Ansprüche gefährdet wird, ist der Lieferer berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern und Vorleistung des Kunden zu verlangen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der gelieferte Gegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferers, die ihm gegen den Kunden auch aus früheren Lieferungen zustehen, Eigentum des Lieferers.
2. Der Kunde ist, solange er dem Lieferer gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, berechtigt, die gelieferte Ware bestimmungsgemäß zu nutzen. Solange die Gegenstände im Eigentum des Lieferers stehen, müssen sie in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und auf Verlangen des Lieferers auf Kosten des Kunden versichert werden.
3. Der Kunde darf, solange Forderungen des Lieferers aus früheren Lieferungen und Leistungen noch offenstehen, über den Liefergegenstand nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferer verfügen. Zwischen ihm und dem Kunden wird ausdrücklich verlängerter Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Gegenständen vereinbart mit der Maßgabe, daß der Kunde bei Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes seine Forderung gegen seinen Abnehmer an den Lieferer abtritt mit der Maßgabe, daß er vom Abnehmer des Kunden Zahlung direkt an sich verlangen kann. Der Kunde ist verpflichtet, diese Vereinbarung seinem Abnehmer gegenüber in schriftlicher Form bekannt zu geben.
4. Der Kunde ist zur anderweitigen Nutzung oder Verfügung über Ware des Lieferers, die unter Eigentumsvorbehalt steht, nicht berechtigt. Er darf sie insbesondere weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Wird die im Eigentum des Lieferers stehende Ware beim Kunden gepfändet oder machen Dritte Eigentums- oder Besitzrechte geltend, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
5. Im Falle des Verzuges des Kunden, der verweigerter Sicherheitsleistung sowie sonstiger wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden ist der Lieferer jederzeit berechtigt, die gelieferte Sache in Besitz zu nehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Kosten der Verwirklichung der Rechte des Lieferers gehen zu Lasten des Kunden.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Auf die Lieferung an ausländische Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des sonstigen Vertrages nicht. Zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen des Vertragsinhaltes sowie der AGB bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wirksam ab dem 01.06.1985. Frühere AGB werden ab diesem Zeitpunkt für frühere Verträge unwirksam.
4. Gerichtsstand für die örtliche und internationale Zuständigkeit ist für beide Teile bindend entweder das Amtsgericht Breisach oder wenn die Zuständigkeit der Landgerichte gegeben ist, das Landgericht Freiburg.